#### **Stadt Schortens**

### Bebauungsplan Nr. 140 "Spiekerooger Straße"

Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

# Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Polizeiinspektion Wilhelmshaven/ Friesland, Wilhelmshaven, 27.12.2018 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich, 27.12.2018 Sielacht Wangerland, Jever, 17.12.2018 Landwirtschaftskammer Nds., Oldenburg, 17.01.2019 Landkreis Friesland, Jever, 17.01.2019

## Hinweise auf Leitungen ohne Auswirkungen auf die Planung. Die Hinweise werden bei weiteren Planungen beachtet:

EWE NETZ GmbH, Westerstede, 08.01.2019
OOWV, Brake, 14.01.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 23.01.2019
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover, 25.01.2019

#### Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

# Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 140	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg, 22.01.2019	
"seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem zur Nachverdichtung vorgesehenen Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."	Ein Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden befindet sich bereits auf dem Plan. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
Deutsche Bahn AG, Hamburg, 07.01.2019	
"die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden."	Die Südspitze des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m zu einer Bahnlinie. Die Nordgrenze weist einen Abstand von ca. 550 m zur Bahn auf. Es handelt sich um eine innerstädtische Lage, die von vorhandener Wohnbebauung auch in der Nähe der Bahnlinien gekennzeichnet ist. Durch die Planung verändert sich das Verhältnis dieser beiden Nutzungen nicht, so auch keine neuen Nutzungskonflikte in die Abwägung einzustellen sind. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.